



## Beschluss

In der Sache

**Justin Obojiagbe**

**- Beteiligter -**

Verein: SSF Bonn 1905 e. V.  
Abteilung Floorball  
Kölnstraße 313a  
53117 Bonn

einbezogen

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 REO

**wegen Matchstrafe (wegen Teilnahme an Auseinandersetzung aus Wechselzone und versuchten brutalen Vergehens)**

am 05.04.2026 in der Partie der 1. FBL Herren Playoff, Spiel Nr. 09, SSF Dragons Bonn gegen SC DHfK Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Jan Schäfer (Beisitzer), und Hannes Thun (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 3 Spielen – saisonübergreifend – die Teilnahme an Wettbewerben des Floorball-Verband Deutschland e. V. in der 1. oder 2. FBL Herren untersagt.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins SSF Bonn 1905 e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e. V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins SSF Bonn 1905 e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e. V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**

## Kurzbegründung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 REO

### I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel Nr. 09 der 1. FBL Herren Playoff am 05.04.2026 eine Matchstrafe wegen einer Teilnahme an Auseinandersetzung aus Wechselzone gemäß Ziffer 6.14.10 und eines versuchten brutalen Vergehens gemäß Ziffer 6.14.12 SPRGK (Stand 2022) ausgesprochen. Der Beteiligte, Spieler mit der Rückennummer 77 des SSF Dragons Bonn, soll eine Schlagbewegung mit der Faust in Richtung des Kopfbereichs seines Gegenspielers gemacht haben. Der Gegenspieler wurde zwar nicht getroffen, aber auch der Versuch ist strafbar.

### II.

Im Rahmen der Einleitung des Verfahrens wurde dem Beteiligten, dem Verein des Beteiligten, den Schiedsrichtern und der RSK von FD rechtliches Gehör gewährt. Die Schiedsrichter haben am 08.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Der Beteiligte hat am 08.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Der Verein des Beteiligten hat am 08.04.2026 ebenfalls Stellung genommen. Die RSK des FD hat am 08.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben und die Entscheidung der Schiedsrichter vollumfänglich unterstützt.

Des Weiteren wurde als Beweismittel ein Video des Spiels vorgelegt. Die VSK hat das zugeordnete Videomaterial gemäß § 9 REO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Der Beteiligte trägt vor, dass es im Anschluss an ein Foulspiel durch seinen Teamkollegen Florian Weißkirchen, Gegner auf diesen zugegangen sind und zudem gegnerische Spieler die Wechselbank verlassen habe. Daraufhin hat er sich entschieden, dazwischen zu gehen und wollte nicht eskalierend wirken. Er gibt an, dass er einen Gegner am Trikot gepackt und weggedrückt hat, nicht jedoch geschlagen hat. Der Verein des Beteiligten bestätigt diese Darstellung.

Auf den weitergehenden Schriftverkehr in der Akte wird ausdrücklich Bezug genommen.

### III.

Der Beteiligte hat die Wechselzone verlassen, ohne deeskalierend zu Wirken. Damit hat er an einer Auseinandersetzung aus der Wechselzone gemäß Ziffer 6.14.10 teilgenommen. Zudem hat er ein brutales Vergehen versucht im Sinne der Ziffer 6.14.12 SPRGK (Stand 2022). Die Matchstrafe ist dem Grunde nach gerechtfertigt. Dies ergibt sich aus der Würdigung der vorliegenden Stellungnahmen sowie der beigezogenen Beweismittel, insbesondere des Videomaterials, gemäß §§ 9, 10 REO.

Zur Überzeugung der VSK steht fest, dass der Beteiligte die Wechselzone verlassen hat. Die schlagähnliche Bewegung folgt aus der Wahrnehmung der Schiedsrichter. Ihre Einschätzung ist nachvollziehbar.

Die Darstellung des Beteiligten und des Vereins, wonach es sich lediglich um eine Reaktion auf die Gegner gehandelt habe, ist in den Videoaufnahmen nicht so zu erkennen. Zwar wird aus den Videoaufnahmen ersichtlich, dass der Gegenspieler auf Florian Weißkirchen zugeht, aber das rechtfertigt nicht diese Reaktion. Die Art und Weise des Zugriffs geht jedoch über das hinaus, was zur bloßen Trennung von Spielern erforderlich gewesen wäre. Die VSK folgt insoweit der Wahrnehmung der Schiedsrichter.

#### IV.

Der Ausspruch einer Matchstrafe führt zum Ausschluss für den Rest des Spiels sowie zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel im selben Wettbewerb (Ziffer 6.13.2 SPRGK, Version 2022). Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls ist die Mindeststrafe zu erhöhen. Unter Abwägung der vorgenannten Umstände ist die Sperre auf drei Spiele zu erhöhen. Die Sperre ist saisonübergreifend auszusprechen, da die verbleibenden Spiele der laufenden Saison nicht ausreichen, um die Sperre vollständig abzuleisten.

Aus diesem Grund wird auch der betroffene Wettbewerb auf die 2. FBL Herren des FD erweitert, da die VSK nicht einschätzen kann, ob der Beteiligte in der kommenden Saison in der 1. FBL Herren spielt oder aber zu einem anderen Team wechselt, welches nicht in der 1. FBL Herren sondern in der 2. FBL Herren von FD spielt.

Für das vorliegende Vergehen sieht der Strafenkatalog eine Mindeststrafe von einer Spielsperre sowie eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro vor. Unter Berücksichtigung der vorgenannten strafscharfenden Umstände ist die Strafgebühr auf 150,00 Euro zu erhöhen (§ 23 Abs. 4 lit. f REO i. V. m. § 8 lit. b GBO).

#### V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 24 Abs. 1 REO i. V. m. § 9 GBO.

Die Mithaftungnahme des Vereines ist geboten (§ 23 Abs. 2 und 4 lit. f REO).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte, der Verein und die RSK von FD gemäß § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e. V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 27 REO) enthalten.

Gemäß § 26 Abs. 3 REO i. V. m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ein Kostenvorschuss (Kautions) in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Die RSK als eine Kommission des Floorball-Verband Deutschland e. V. ist davon freigestellt.

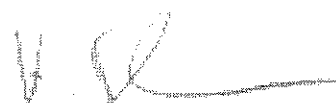
Für den Beteiligten und den Verein hat ein eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung gemäß § 31 Abs. 1 REO.



Ralf Kühne  
Vorsitzender



Jan Schäfer  
Beisitzer



Hannes Thun  
Beisitzer